

Finanz- und Beitragsordnung des CDU-Kreisverbandes Oberhavel

§ 1 Allgemeines

Die Bestimmungen dieser Beitrags- und Finanzordnung gelten ergänzend zu den Vorschriften des Parteiengesetzes sowie den Vorschriften der Finanzordnung der Bundespartei und der Beitragsordnung des Landesverbandes Brandenburg.

§ 2 Kassenführung

Der Kreisverband ist entsprechend § 18 Abs. 2 des Statuts der CDU, § 17 Abs. 2 der Landessatzung Brandenburg und § 1 Abs. 2 der Kreissatzung die kleinste Stufe der Parteiorganisation mit selbständiger Kassenführung. Gemäß § 23 Absatz 2 der Kreissatzung überträgt der Kreisverband den Ortsverbänden und Kreisvereinigungen unter seiner vollen Aufsicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die dazugehörenden Belege eine Kasse zu führen. Die nachgeordneten Verbände können mit Zustimmung des Kreisverbandes unselbständige Kassen führen. Der Kreisvorsitzende, der Kreisschatzmeister und der Kreisgeschäftsführer haben das Recht, Einsicht in diese Kassenführung zu nehmen.

§ 3 Finanzmittel

Die zur Erfüllung der Aufgaben des Kreisverbandes erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliederbeiträge;
- b) Sonderbeiträge;
- c) Spenden;
- d) sonstige Einnahmen.

§ 4 Höhe der Mitgliedsbeiträge

(1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt der Bundesparteitag. (Vgl. die Anlage zu § 5 der Finanz- und Beitragsordnung des Landesverbandes Brandenburg – im Anhang abgedruckt.)

(2) Die Ortsverbände führen monatlich für jedes Mitglied einen Beitrag an den Kreisverband ab. Maßgeblich für die Berechnung ist der Mitgliederstand in der zentralen Mitgliederdatei am letzten Tag des Beitragsmonats.

(3) Der monatliche Beitrag der Ortsverbände an den Kreisverband beträgt 1,62 Euro für jedes nach Nr. 2 zu berücksichtigende Mitglied. Der in Satz 1 genannte Betrag erhöht sich um den Betrag, den der Kreisverband für jedes Mitglied an den Landesverband und an die Bundespartei abzuführen hat.

§ 5 Bargeldlose Zahlung der Mitgliedsbeiträge

Alle Mitglieder sollen ihren persönlichen Mitgliedsbeitrag sowie etwaige zu entrichtende Sonderbeiträge bargeldlos per Überweisung oder per Lastschrift entrichten. Bargeldlose Zahlungen müssen auf ein Konto des Kreisverbandes erfolgen. Stadt-, Gemeinde- bzw. Amtsverbände und Ortsverbände können mit dieser Aufgabe beauftragt werden. Die Mitglieder sollen ihre Beiträge nach Möglichkeit monatlich, quartalsweise, halbjährlich oder jährlich zum Monatsers-ten im Voraus entrichten.

§ 6 Sonderbeiträge

- (1) Alle kommunalen Wahlbeamte und Mandatsträger führen Sonderbeiträge ab.
- (2) Der persönliche Mitgliedsbeitrag wird durch diese Leistung nicht berührt.

§ 7 Veranlagung zu Sonderbeiträgen

Die für die Aufstellung der Kandidaten zuständigen Gremien wirken darauf hin, dass jeder Kandidat vor seiner Nominierung ausdrücklich seine Bereitschaft erklärt, die Sonderbeiträge nach den Regelungen der Finanz- und Beitragsordnung des Landesverbandes Brandenburg (Vgl. die Anlage zu § 5 der Finanz- und Beitragsordnung – im Anhang abgedruckt) sowie des Kreisverbandes Oberhavel zu zahlen.

§ 8 Höhe der Sonderbeiträge – Sonderregelungen

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 der Finanz- und Beitragsordnung des CDU Landesverbandes entrichten die kommunalen Mandatsträger im Landkreis Oberhavel monatlich folgende Sonderbeiträge:

- (1) Mitglieder der Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen, Gemeinde-, Amts- und Ortsteilvertretungen mindestens 15 v. H. der monatlichen Aufwandsentschädigung. Erhöhte Aufwandsentschädigungen, die zusätzlich zur Grundentschädigung an besondere Mandatsträger (z.B. Fraktionsvorsitzende, Vorsitzende einer Gemeindevertretung bzw. des Kreistages) gezahlt werden, fließen in die Berechnung zur Ermittlung des Sonderbeitrages mit ein.
- (2) Kommunale Wahlbeamte (hauptamtliche Bürgermeister, Amtsdirektoren, Landräte, stellv. Landräte und Beigeordnete) 3% des monatlichen Grundgehalts.
- (3) Mitglieder der CDU, die auf Vorschlag der CDU in Aufsichtsräte oder Verwaltungsräte gewählt oder entsandt worden sind, 15 v. H. der aus diesem Amt bezogenen Gelder.
- (4) Die Sonderbeiträge der Mitglieder der kommunalen Vertretungen sowie der kommunalen Wahlbeamten nach II Nr. 6h und 6i der Anlage zu §5 stehen dem Kreisverband zu.

§ 9 Haushaltsführung

Für die Beschaffung der für die politische und organisatorische Arbeit des Kreisverbandes erforderlichen Mittel ist der Schatzmeister gemeinsam mit dem Kreisgeschäftsführer verant-

wortlich. Der Kreisschatzmeister hat in Finanzfragen mitzuwirken. Er ist zusammen mit dem Kreisgeschäftsführer für die rechtzeitige Vorlage des Etats und des jährlichen Rechenschaftsberichtes an den Kreisvorstand und den Landesverband verantwortlich.

Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Aufgaben der Rechnungsprüfer

(1) Aufgabe der Rechnungsprüfer ist es, die Rechenschaftsberichte über die Verwendung der Etatmittel daraufhin zu überprüfen, ob die Ausgabenwirtschaft ordnungsgemäß und sinnvoll vorgenommen wurde. Sie haben darüber dem Kreisvorstand zu berichten.

(2) Die Rechnungsprüfer haben weiterhin die Aufgabe, bei der Wahl des Kreisvorstandes den erforderlichen Entlastungsbericht abzugeben.

§ 11 Geschäftsführung

(1) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Kreisgeschäftsführer im Rahmen des vom Kreisvorstand beschlossenen Haushaltsplanes.

(2) Der Kreisgeschäftsführer besitzt Bank- und Postvollmacht.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Finanzordnung tritt am 10. November 2006 in Kraft.

Verabschiedet auf dem Kreisparteitag am 22. April 2006. Geändert auf dem Kreisparteitag am 31. August 2013 sowie auf dem Kreisparteitag am 12. September 2025.

Anhang

Anlage zu § 5 der Finanz- und Beitragsordnung

Beitragsordnung

I. Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied der Partei hat regelmäßig Beiträge zu entrichten.
2. Es gilt der jeweils gültige, vom Bundesparteitag beschlossene Mindestbeitrag.
3. Bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von mindestens 2.500 Euro gilt für den monatlichen Mitgliedsbeitrag ein Orientierungsbeitrag von 15 Euro. Dieser beträgt bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von mindestens 4.000 Euro 25 Euro und bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von mindestens 6.000 Euro 50 Euro.
4. Für Mitglieder ohne eigenes Einkommen und Mitglieder mit einem Bruttoeinkommen von weniger als monatlich 1.000 Euro kann der Kreisvorstand auf Antrag des Mitglieds einen ermäßigten monatlichen Mindestbeitrag von 5 Euro festlegen. Das Recht der Kreisverbände, in weiteren besonderen Fällen, wie z.B. für Schüler, Studenten, Auszubildende, Arbeitslose oder Rentner, Mitgliedsbeiträge zu erlassen, zu ermäßigen oder zu stunden, bleibt hiervon unberührt (§ 9 Abs. 3 FBO).
5. Die Kreisverbände können einen ermäßigten Beitrag für Familienmitglieder festlegen.
Die Abführung der Beitragsanteile an Bezirks- und Landesverbände sowie an die Bundespartei bleibt dabei in voller Höhe bestehen und bestimmt sich nach den sonst für jedes Mitglied geltenden Mitgliedsbeiträgen der Ziffern 2 und 3.

II. Sonderbeitrag

6. Zur Entrichtung eines monatlichen Sonderbeitrages sind verpflichtet:
 - a) Mitglieder der Bundesregierung,

- b) Mitglieder der Landesregierung Brandenburg,
- c) Staatssekretäre,
- d) Parlamentarische Staatssekretäre,
- e) Mitglieder des Landtages Brandenburg,
- f) Mitglieder des Deutschen Bundestages,
- g) Mitglieder des Europäischen Parlaments,
- h) Mitglieder der Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen, Gemeinde-, Amts- und Ortsteilvertretungen,
- i) Kommunale Wahlbeamte (Landräte und Ober-/Bürgermeister, Amtsdirektoren und Beigeordnete)

7. Die unter 6a), b), c) und d) genannten Mitglieder entrichten einen monatlichen Sonderbeitrag in Höhe von 5 v.H. des monatlichen Grundgehaltes. Die unter 6e), f) und g) genannten Mitglieder entrichten einen monatlichen Sonderbeitrag in Höhe von 8 v.H. der monatlichen Abgeordnetenentschädigung ggf. zuzüglich Amtszulagen sowie Funktionszulagen der Fraktionen. Die Abgeordnetenentschädigung der unter 6e) genannten Mitglieder bestimmt sich nach § 5 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Brandenburg. Die Höhe des monatlichen Sonderbeitrages der unter 6h) genannten Mitglieder beträgt mindestens 15 v.H. der Aufwandsentschädigung. Die unter 6i) genannten kommunalen Wahlbeamten entrichten einen Sonderbeitrag in Höhe von 3% ihres monatlichen Grundgehaltes. Der zuständige Kreisverband kann nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 Nr. 3 der Finanz- und Beitragsordnung für kommunale Mandatsträger und Wahlbeamte durch Satzung höhere Sonderbeiträge festlegen.

8. Die Sonderbeiträge der Mitglieder der kommunalen Vertretungen sowie der kommunalen Wahlbeamten nach 6 h) und 6 i) stehen dem Kreisverband zu.

9. Die übrigen Sonderbeiträge stehen dem Landesverband zu und werden der Landesgeschäftsstelle über Einzugsverfahren zugeführt.